C/2025/1819

20.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11928 – OAKLEY CAPITAL / EURAZEO / BRIDEWELL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1819)

1. Am 12. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Oakley Sotogrande Luxco S.à r.l. („Oakley Capital“, Luxemburg), kontrolliert von Oakley Capital Limited (Vereinigtes Königreich),

— Eurazeo Global Investor SAS („Eurazeo“, Frankreich), kontrolliert von Eurazeo SE (Frankreich),

— Bridewell Group Holdings Limited („Bridewell“), derzeit kontrolliert von Growth Capital Partners Fund V LP, Vereinigtes Königreich.

Oakley Capital und Eurazeo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Bridewell erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oakley Capital ist eine europaweit tätige Beteiligungsgesellschaft, die sich auf Investitionen in Unternehmen aus den Kernbereichen Technologie, Verbraucher, Unternehmensdienstleistungen und Bildung spezialisiert hat,

— Eurazeo ist eine Beteiligungsgesellschaft, die in den Bereichen Private Equity, Private Debt und Sachanlagen tätig ist.

3. Das Unternehmen Bridewell ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: IT-Cybersicherheitsdienste.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11928 – OAKLEY CAPITAL / EURAZEO / BRIDEWELL

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË